

Quelle: <https://www.prometheus-recht.de/eeg-2021/#5>

Meldung vom 23.09.2020

## Bundesregierung legt Kabinettsentwurf zum EEG 2021 vor

Wie angekündigt hat die Bundesregierung auf ihrer heutigen Kabinettsitzung den Entwurf des EEG 2021 beschlossen ([hier](#) abrufbar). Im nächsten Schritt wird die Gesetzesnovelle nun in den parlamentarischen Prozess eingebracht. Eine erste grobe Durchsicht des Kabinettsentwurfs zeigt, dass sich im Vergleich zur Fassung des BMWi-Referentenentwurfs vom 14.09.2020 abermals einiges geändert hat. Dies wird auch am bloßen Umfang des Gesetzesentwurfs deutlich. Er ist um weitere 14 Seiten auf nunmehr stolze 178 Seiten angewachsen. Eine Detailauswertung wird in den nächsten Tagen erfolgen. Wir halten Sie insoweit auf dem Laufenden. Bereits auf den ersten Blick fallen aber folgende Änderungen ins Auge:

### Änderungen im allgemeinen Teil

- Mit dem neuen § 4a EEG 2021 RegE soll erstmals ein sogenannter „Strommengenpfad“ in das Gesetz aufgenommen werden, der als Zwischenziele für die Stromerzeugung bis zum Jahr 2029 eine bestimmte jährliche Erzeugungsleistung definiert. Bisher knüpfte das Gesetz ausschließlich an die installierte/zu installierende elektrische Leistung an.
- Bei den sog. ausgeförderten Anlagen wurde die Leistungsbegrenzung von 100 kW gestrichen. Im Gegenzug ist aber eine ausdifferenzierte Regelung zur Dauer des Förderanspruches in § 25 Abs. 2 EEG 2021 RegE vorgesehen. Demnach können Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW bis zum 31.12.2027 und Anlagen mit einer größeren installierten elektrischen Leistung bis zum 31.12.2021 eine Einspeisevergütung verlangen. Für Anlagen der „ersten Generation“ größer 100 kW begründet die Bundesregierung die Verlängerung des ursprünglichen Förderanspruches um ein Jahr mit den COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreisen.

### Änderungen bei der Windenergie

- Bei der Änderung oder Neuerteilung der Genehmigung für Windenergieanlagen bleibt der Zuschlag gem. § 36f Abs. 2 EEG 2021 RegE auf die neue Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Anlagen um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht. Mit dieser Regelung will die Bundesregierung die Unsicherheiten beseitigen, wie sich Neugenehmigungen am selben Standort auf Zuschläge auswirken. Auch bei einer Neugenehmigung ist der bereits erteilte Zuschlag damit künftig weiterhin gültig.
- Die angedachte finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergievorhaben wird anders geregelt, als bisher angedacht. Betreiber „dürfen“ demnach den Standortgemeinden 0,2 Cent pro kWh – dies als Höchstbetrag – anbieten. Sie „müssen“ es nicht mehr. Mit dieser Änderung dürfte die Bundesregierung auf die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken der zunächst angedachten verpflichtenden, gegenleistungslosen Abgabe reagiert haben. Sofern Betreiber entsprechende Zahlungen an die Standortgemeinde leisten, können sie überdies die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages, einschließlich einer Aufwandpauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen. Diese können die Kosten allerdings im Rahmen der EEG-Umlage weiterwälzen und sie somit wiederum auf die Allgemeinheit umlegen.
- Die bisher angedachte Vergütungskürzung bei negativen Strompreisen bereits ab 15 Minuten greift gem. § 51 Abs. 1 EEG 2021 RegE nun erst ab einer Negativpreisdauer von mindestens einer Stunde.

Ein Beitrag von: <https://www.prometheus-recht.de>

Direktlink: <https://www.prometheus-recht.de/eeg-2021/>